

POLYEUKT WIDER EUXENIPP

Polyeukt verfolgt nach des Hyperides *ὕπερ Εὐξενίππου εἰσαγγελίας ἀπολογία πρὸς Πολύευκτον* den Euxenipp mit so leidenschaftlichem Hasse, dass er es am liebsten sähe, wenn sein Gegner zum Tode verurteilt und die Leiche ausserhalb Attikas beerdigt würde (18)¹⁾.

Wie ist diese Feindschaft entstanden, und wie sucht sich Polyeukt an Euxenipp zu rächen?

Nach der Schlacht bei Chäronea war Oropus, eine Stadt an der Mündung des Asopus, um die sich Theben und Athen oftmals gestritten hatten (vgl. Strabo Buch 9 *ἐν ἀμφισβητησίμῳ ἐγγεγένητο πολλάκις*), von dem Makedonierkönig Philipp den Athenern zurückgegeben (Paus. I 34). Da bestimmte der Demos, es sollten sich in die Ländereien bei Oropus (Hyperides nennt sie 16 nach ihrer natürlichen Beschaffenheit *ὄρη*) die 10 Phylen teilen, und zwar so, dass sich immer zwei (*σύνδυο*) zusammen eine Parzelle erlosen sollten: *ager enim quinque videtur colles complexus fuisse*, sagt Schneidewin in seinen *Hyperidis orationes duae* S. 33.

Selbstverständlich müssen alle diese fünf Parzellen, um die gelost werden sollte, von Staats wegen abgemessen und abgesteckt sein: sonst wären unter den benachbarten Phylen Grenzstreitigkeiten an der Tagesordnung gewesen. Diese Abgrenzung der Parzellen durch eine Behörde ist der Sache wegen so notwendig gewesen, dass sie unzweifelhaft ist, obgleich sie mit keinem Worte erwähnt wird. Gesprochen wird nämlich 16 nur von einer Abgrenzung der fünften Parzelle, d. h. der Parzelle, in der das Heiligtum des Amphiaraus lag, und diese Abgrenzung, von der Polyeukt in seiner Rede vor Gericht gelegentlich erklärt hat, dass sie die 50 Landmesser (der Artikel zwingt uns, an eine staatliche Behörde, an das athenische Katasteramt zu denken) vorgenommen haben, macht einer sorgfältigen Erklärung unserer Rede die erste Schwierig-

¹⁾ Benützt ist die Ausgabe von Chr. Jensen, Bibl. Teubn. 1917.

keit, eine Schwierigkeit, die meines Wissens noch keine Berücksichtigung gefunden hat.

Nach dem Zusammenhang geht das von *ἐξελόντες* und *ἀφορίσαντες* abhängige *αὐτό* zurück auf *τὸ ὄρος*, und von diesem Berge heisst es *τοῦτο τὸ ὄρος ἔλαχεν Ἀκαμαντὶς καὶ Ἴπποβοωντὶς*. Demnach wäre ein Phylenpaar von vornherein dazu verdammt gewesen, eine völlige Niete zu ziehen, und mit welchem Rechte hätten sich die beiden Phylen, nachdem sie die Niete gezogen hatten, auf dem Gebiete, das in seiner ganzen Ausdehnung *τέμερος* des Amphiaraus geworden war (Paus. sagt von diesem a. a. St. *θεὸν Ἀμφιάραον πρότως Ὠρωπίοις κατέστη νομίζειν, ὕστερον δὲ καὶ οἱ πάντες Ἕλληρες ἤγηρται*), überhaupt häuslich einrichten können? Man hätte, wenn die Parzelle, in der das Heiligtum lag, als Besitz von zwei Phylen überhaupt nicht in Frage kam, wahrlich besser daran getan, von ihr bei der Verlosung ganz abzusehen und nur die übrigen Ländereien aufzuteilen. Da aber tatsächlich auch um die Parzelle mit dem Heiligtum gelost ist, müssen die 50 Landmesser ausser den vier anderen Parzellen erstens noch eine fünfte Parzelle in ihrem ganzen Umfange und zweitens innerhalb dieser Parzelle das Gebiet abgesteckt haben, das als Tempelgut dem Amphiaraus verbleiben sollte. Nach der Verlosung nahmen die beiden Phylen das ihnen zugefallene Gebiet in Besitz. Bald stellte es sich aber heraus, dass sie sich Übergriffe zu schulden kommen liessen, dass sie Erträge des Gebietes verkauften (*ἀπέδορτο* in 16), das dem Amphiaraus gehörte. Daher entstand in der Bürgerschaft eine grosse Unruhe: man fürchtete eben Zorn und Rache der gekränkten Gottheit; und in solcher Stimmung lag es nahe, dass man auch an der Richtigkeit der von den Landmessern bestimmten Grenzen des Tempelackers zu zweifeln begann. Der qualvollen Ungewissheit beschloss nun der *δῆμος*, der sich ja doch wegen der von ihm veranlassten Aufteilung selbst für eine Verletzung heiligen Gebietes verantwortlich fühlte, durch Befragung der höchsten Instanz ein Ende zu machen: er gab dem reichen Bürger Euxenipp, der schon wegen seines Reichtums (32) unbestechlich zu sein schien, den ehrenvollen Auftrag, sich mit zwei anderen Bürgern (*τρίτω αὐτῷ*) nach Oropus zu begeben, um im Heiligtum des Amphiaraus durch Inkubation die Ansicht des Gottes selbst zu erfahren, um eben zu erkunden, ob nach seiner Auffassung die beiden

Phylen im Recht oder im Unrecht wären, ob sie ihre vermeintlichen Ländereien rechtmässig oder unrechtmässig in Besitz hätten. Und die Antwort, die Euxenipp auf diese Frage heimbrachte, soll die erste Veranlassung zu dem Zerwürfnis mit Polyeukt gegeben haben.

Wie lautete aber diese Antwort? Auf welche Meinung des Gottes glaubte Euxenipp aus dem Traume in dessen Heiligtum schliessen zu dürfen? Die Beantwortung dieser Frage ist die zweite grössere Schwierigkeit, die unsere Rede einer wissenschaftlichen Erklärung bietet.

Sicherlich wird Euxenipp seinen Traum einem *ὄνειροπόλος*, einem *ὄνειροκριτής* vorgetragen haben: denn deren gab es in der Nähe des Heiligtums, das so gern von Leuten aufgesucht wurde, die durch Inkubation den Willen der Gottheit erfahren wollten, gewiss in Menge. Und was der Volksbeauftragte nun zu Hause meldete, ist nach Meinung einiger Interpreten (Schneidewin und A. Schäfer) für die beiden Phylen, die den Berg mit dem Heiligtum erlost hatten, ungünstig, nach der Meinung anderer (Comparetti und Sauppe) günstig gewesen, während Blass und Jensen sagen: *Euxenippus somnium ambiguum ut videtur quodque pro se duae tribus interpretari possent rettulit*. Nach meiner Auffassung muss die Antwort des Euxenipp für die beiden Phylen allein schon aus dem Grunde günstig gelautet haben, weil Polyeukt, der ihnen ihren Besitz als unrechtmässig nehmen wollte, den entsprechenden Antrag *πρὸς τὸ ἐνύπνιον* (15), d. h. ‚in Widerspruch mit dem Traume‘ stellte. Auch würde es, wenigstens bei einem ungünstigen Ausfall, ganz unverständlich sein, wie Euxenipp seine Antwort *χαριζόμενος τι* erstattet haben könnte. Wunderbar aber ist und bleibt es, dass Polyeukt in der Volksversammlung, in der Euxenipp über seinen Traum berichtete und er selbst wider diesen Traum seinen Antrag stellte, sonst an dem Traume keine Kritik geübt, ihn überhaupt nicht besprochen zu haben scheint. Hyperides lässt es nämlich unentschieden, ob Polyeukt den Traum damals für wahr oder für unwahr (15 und 16) gehalten hat: zu dieser Frage aber hätte er, bei seiner entgegengesetzten Meinung, wenn er den Traum überhaupt besprochen hätte, Stellung nehmen müssen.

Worauf gründete denn aber Polyeukt seine feste Überzeugung von der Unrechtmässigkeit des Besitztitels der beiden Phylen? Mir kommt es vor, als ob sich in Polyeukts Über-

zeugung und in seinem Antrage wider Euxenipps Bericht eine Weltanschauung offenbart, die im schroffsten Gegensatz zu der Weltanschauung des Euxenipp steht. Dieser war im Auftrag des Volkes gern nach Oropus gegangen, weil er an das geheimnisvolle Walten der Gottheit glaubte, weil ihm die Offenbarung des göttlichen Willens durch Träume Tatsache war. Der Wirklichkeitsmensch Polyeukt hingegen gründete seine Überzeugung nur auf das, was wirklich geschehen und nicht zu leugnen war. Vorher (*πρότερον* in 16), d. h. ehe die Verlosung der Äcker vor sich ging, hatten die 50 Landmesser des Gottes Gebiet abgemessen und abgesteckt, und diese Tat einer staatlichen Behörde stand Polyeukt höher als ein Traum im Heiligtum eines Gottes, und so stellte er denn, als Euxenipp seinen Antrag erstattet und ausgeführt hatte, dass nach seinem Traume die beiden Phylen rechtmässige Besitzerinnen des ihnen zugefallenen Gebietes seien, kurz entschlossen, ohne auf weiteres Rücksicht zu nehmen, aus sich selbst (*ψήφισμα αὐτοτελές* in 15) den Antrag, dass die beiden Phylen Akamantis und Hippothoontis den Berg, den sie erlost hatten, dem Amphiaraus zurückzugeben hätten; zurückgeben sollten sie ihm auch *τὴν τιμὴν ὧν ἀπέδοντο*. Hier kann nur an den Gewinn aus verkauften Erträgen der Äcker gedacht werden: denn verkaufte Ländereien hätten dem Gotte selbstverständlich selbst zurückgegeben werden müssen.

Über Polyeukts Antrag aber kam es nicht zur Abstimmung: es wurde eine Klage *παράνομων* in Aussicht gestellt. Diese Drohung erscheint mir darum so wohlverständlich, weil der Antragsteller seinem Antrag *μικρὰ διαλιπών* (17) noch einen Zusatz hinzugefügt hatte, nämlich dass die übrigen acht Phylen die beiden Phylen entschädigen sollten, *ὅπως ἂν μὴ ἐλαττώνται*. Dieser Zusatz musste ganz Athen gegen Polyeukt aufbringen: denn nach seiner Annahme waren nicht nur die Phylen Akamantis und Hippothoontis, sondern alle Phylen und damit ganz Athen geschädigt. Darum der laute Unwille der Volksversammlung, daher die Erhebung einer Klage *παράνομων*.

Diese Klage wurde nun, wie zu erwarten war, zuungunsten des Polyeukt entschieden, und zwar wurde der Verklagte deshalb *παράνομων* verurteilt, weil sein Antrag, wie Hyperides 15 sagt, ‚nicht nur äusserst ungerecht war, sondern sich auch selbst widersprach, *οὐ δι' Ἐὐξένιππον*‘. Euxenipp hatte die Klage wider Polyeukt nicht eingereicht, aber das ist ja ganz

selbstverständlich, dass in der Verhandlung immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass des Euxenippus Traum gerade das Gegenteil von dem beweise, was Polyeukt für recht halte, und so war die Empfindung des Verurteilten wohl begründet, dass er seine Verurteilung dem Euxenipp zu verdanken habe, und mit der Zeit redete er sich ein, er sei durch die Schuld, ja sogar auf Veranlassung des Euxenipp verurteilt, während von seinen Gegnern doch nur dessen Traum als Zeugnis wider ihn angeführt war. Der Inhalt des Traumes kam eben als etwas Neues zu anderem hinzu, was den Besitztitel der Phylen Akamantis und Hippothoontis bewies.

Die Verlosung des Gebietes um Oropus war auf Volksbeschluss vor sich gegangen, die beiden Phylen waren also gesetzmässig in den Besitz des ihnen zugefallenen Ackers gekommen. Bestritt man aber ihr Recht deshalb, weil der Acker durch die Vermessung der 50 Landmesser als Besitztum des Gottes legitimiert sei, so konnte man auf der anderen Seite sagen, dass durch die Anschauung des Gottes, wie sie sich in des Euxenippus Traum offenbart habe, die Vermessung der Landmesser selbstverständlich als falsch erwiesen sei. So erschien der Antrag des Polyeukt als *ἀδικώτατον*, und das war an sich wahrlich schon Grund genug, um den Antragsteller *παράνομων* zu verurteilen. Hinzu kam aber, dass der Antrag *καὶ ἐναντίον αὐτὸ ἐαυτῶ* war: denn was in seinem Hauptteile als Schuld der beiden Phylen Akamantis und Hippothoontis bezeichnet war, das wurde durch seinen Zusatz gewissermassen zu einer Schuld der übrigen Phylen gestempelt. Jedenfalls war es ein Leichtes, von der geforderten Entschädigung der beiden Phylen durch die anderen Phylen zu sagen, sie mache die Schuld der beiden Phylen Akamantis und Hippothoontis zu einer Schuld aller übrigen Phylen. Und Hyperides selbst spricht 17 nach den Worten, in denen er von seinem und der Richter Standpunkt aus dem Polyeukt sein grosses Unrecht vorhält, d. h. nach den Worten ‚Wenn du den Phylen den Berg nehmen wolltest, obgleich er ihr Eigentum war, verdienst du da nicht Zorn?‘, zu demselben, um ihm den Widerspruch zwischen den beiden Abschnitten seines Antrages recht klar zu machen, also weiter: ‚Wenn sie ihn aber nicht mit Recht besaßen, sondern derselbe des Gottes Eigentum war, warum beantragtest du da, dass die anderen Phylen ihnen auch noch Geld bezahlen sollten? Denn sie mussten ja doch

zufrieden sein, wenn sie nur des Gottes Eigentum zurückzugeben und nicht ausserdem noch eine Geldbusse zu zahlen hatten‘.

Jedenfalls kann es niemand wundernehmen, dass die Richter, von denen ja doch jeder als Angehöriger irgendeiner Phyle durch Polyeukts Antrag in Mitleidenschaft gezogen werden sollte, den Antragsteller *παράνομον* verurteilten, und erstaunt sind wir nur darüber, dass er mit einer so geringen Strafe, mit 25 Drachmen, davonkam.

Doch was tat Polyeukt nach seiner Verurteilung? Er machte Euxenipp den Vorwurf: *κατεπέσαστο τοῦ θεοῦ* (scil. *Ἀμφιαράου*), einen Vorwurf, dessen sittlichen Wert Hyperides, den Polyeukt anredend, mit den Worten einschätzt (18): *εἰ ἀπέφυγες τὴν γραφὴν, οὐκ ἂν κατεπέσαστο οὗτος τοῦ θεοῦ* und dessen Schärfe der Auffassung dessen entspricht, von dem er stammt; denn dem Polyeukt war das, was die *δρισταί* als Beamte festgesetzt hatten, unantastbar, und was anders lautete, war ihm eine Unwahrheit, eine Lüge: Euxenipp hatte also mit der Antwort, mit der er aus dem Heiligtum des Amphiaraus heimkehrte, dem Gotte eine Lüge in den Mund gelegt.

Aber wie hat er seine offizielle Anklage, seine *εἰσαγγελία* wider Euxenipp formuliert? Welche Vergehen hat er in ihr berücksichtigt?

Schon die Tatsache, dass Polyeukt eine *εἰσαγγελία* gegen seinen Gegner einreichte, beweist, dass er ihn wegen eines ganz schlimmen Frevels am Staate verklagen zu können glaubte; denn nach dem *νόμος εἰσαγγελτικός* waren *εἰσαγγελίαι*, d. h. öffentliche Klagen, die bei dem Rate oder gar bei dem Volke selbst einzureichen waren, im ganzen nur gegen Hochverräter zulässig.

So gibt Hyperides denn in der Einleitung seiner Verteidigungsrede seiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass jetzt *εἰσεγγέλαι* wegen der wichtigsten Gründe vor das Gericht kämen, und fügt dann mit spöttischem Lächeln hinzu, Euxenipp werde sogar deshalb durch eine *εἰσαγγελία* belangt, weil er — einen Traum gehabt haben wollte. Darauf beginnt er (§ 4) die Verteidigung selbst mit der Mahnung an die Richter, vor der Betrachtung der *κατηγορία*, d. h. der eben vor dem Gericht gehaltenen Rede des Klägers, müsse man *αὐτὸ τὸ κεφάλαιον τοῦ ἀγῶνος καὶ τὴν ἀντιγραφὴν* prüfen, ob sie den

Gesetzen entspreche oder nicht. Jernstedt hat aus dem Text das Wort *καί* gestrichen: er sieht also in dem Wort *ἀντιγραφῆν* eine Apposition zu *τὸ κεφάλαιον τοῦ ἀγῶνος* und bezieht demnach beide Ausdrücke auf ein und denselben Begriff. Nach meiner Auffassung ist *καί* beizubehalten: mit dem *κεφάλαιον τοῦ ἀγῶνος*, das durch das beigefügte *αὐτό* als etwas ganz besonders Wichtiges hervorgehoben wird, ist die von Polyeukt eingereichte *γραφῆ* und in ihr vor allem das die Klage begründende Gesetz gemeint, während unter *ἀντιγραφῆ* die von Euxenipp bei derselben Behörde eingereichte Erwiderung zu verstehen ist. In solchen *ἀντιγραφαί* pflegte die Zulässigkeit der beabsichtigten Klage bestritten zu werden, und Euxenipp hat in seiner Erwiderung die Zulässigkeit der wider ihn erhobenen Klage mit der Behauptung bestritten, der *νόμος εισαγγελτικός* könne auf ihn keine Anwendung finden: das Gesetz treffe seinem Wortlaute nach nicht jeden Bürger, sondern nur die *ῥήτορες*, d. h. Männer, die von Beruf Redner und Staatsmänner waren. Offenbar hatte Polyeukt bei dieser Behauptung den Paragraphen des *νόμος εισαγγελτικός* im Sinne, der lautet: *εἰσαγγελία γενέσθω, εἴαν τις ῥήτωρ ὢν μὴ λέγῃ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων χρήματα λαβῶν* (8). In seiner Rede vor Gericht hatte nun Polyeukt nach 4 auf die *ἀντιγραφῆ* des Euxenipp erwidert: *τοὺς ἀπολογουμένους* (9 steht dafür *τοὺς φεύγοντας*) *οὐ δεῖ ἰσχυρίζεσθαι τῷ εισαγγελτικῷ νόμῳ, ὃς κελεύει κατὰ τῶν ῥητόρων αὐτῶν τὰς εισαγγελίας εἶναι περὶ τοῦ λέγειν μὴ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ, οὐ κατὰ πάντων Ἀθηναίων*. Hyperides aber argumentiert natürlich im Sinne seines Klienten, dessen *ἀντιγραφῆ* doch wohl auch von ihm beeinflusst ist, und er sagt ausdrücklich von sich: *ἐγὼ οὐ πρότερον οὐδενὸς ἂν μνησθεῖην ἢ τούτου* ‚ich will nichts früher erwähnen als die Tatsache‘, dass der erwähnte Gesetzesparagraph auf Euxenipp nicht zutrifft, und immer und immer wieder nennt er den Verklagten unmittelbar oder mittelbar einen *ιδιώτης*, d. h. als Redner und Staatsmann einen Laien. Demnach hat Hyperides darauf den grössten Nachdruck gelegt, dass Euxenipp kein Rhetor, kein Politiker war, nach dem *νόμος εισαγγελτικός* also nicht bestraft werden könne, und er hat auch bei der Besprechung des *νόμος εισαγγελτικός* überhaupt (7 bis 9) den Zusatz *ῥήτωρ ὢν* in dem letzten der aus ihm zitierten Paragraphen zu rechtfertigen und dabei des Gesetzgebers Klugheit ins rechte Licht zu

stellen versucht. Auch ist es kein Zufall, dass Hyperides bei jedem der drei Beispiele, die er 28—30 aus seiner eigenen Praxis anführt, um den Unterschied zwischen seiner Art und der des Polyeukt zu veranschaulichen, immer zu Anfang betont, wie einflussreich und bedeutend der Mann war, dem er den Prozess machen zu müssen glaubte.

Demnach hat Hyperides in mustergültiger Weise seines Klienten *ἀντιγραφὴ* unterstützt, und über Zweck und Inhalt dieser *ἀντιγραφὴ*, die etwa *οὐκ ἔστι κριθῆναι Εὐξένηππον κατὰ τὸν νόμον εἰσαγγελικόν· οὐ γάρ ἐστι ρήτωρ* gelautet haben mag, kann kein Zweifel sein. Doch wie steht es denn nun mit der vorhin aufgeworfenen Frage nach der *γραφὴ* des Polyeukt, dem *αὐτὸ τὸ κεφάλαιον τοῦ ἀγῶνος*? Wegen welches Frevels hat Polyeukt seinen Feind in seiner *γραφὴ* belangt, und auf welches Gesetz hat er sich dabei gestützt? Hat er ihn etwa auch wegen einer Versündigung an einer Gottheit verklagt? Auch die Beantwortung dieser Fragen bietet wieder mancherlei Schwierigkeiten.

Zunächst muss man, um dem Kern der Sache näher zu kommen, alles das ausschalten, was der Kläger in seiner Rede vor Gericht vorgebracht hat, um seinen Gegner in den Augen seiner Richter herunterzusetzen und zu einem verächtlichen Menschen und gefährlichen Bürger zu machen. Hierher gehört alles, was Polyeukt *μικρὰ περὶ τῆς ἀντιγραφῆς εἰπὼν* zuungunsten des Verklagten *ἔξω τοῦ πράγματος* (31) und zwar auch nach der Darstellung in dem mit *καὶ τὸ πάντων δεινότατον* beginnenden Abschnitte angeführt hat: denn auch er kannte sehr wohl den gefährlichen Grundsatz verleumderischer Menschen: *semper aliquid haeret*. Aber auch wenn er sagt, Euxenipp habe die Königswitwe Olympias im Tempel Hygieia eine Schale aufstellen lassen, und wenn er ihn deshalb einen Schmeichler der Olympias und der Makedonier nennt, so ist auch das von untergeordneter Bedeutung und lässt auch keinen Schluss auf Polyeukts *γραφὴ* zu. Denn Hyperides sagt 19 mit Rücksicht auf diese Freundlichkeit des Euxenipp: *ἐφόδιον ἑαυτῷ εἰς τὸν ἀγῶνα τὸ ἐκείνης ὄνομα παραφέρων καὶ κολακείαν ψευδῆ κατηγορῶν Εὐξένηππου ὑπολαμβάνεις* (Polyeukt ist angedet) *μῖσος καὶ ὀργὴν αὐτῷ συλλέξειν παρὰ τῶν δικαστῶν*, und in diesen Worten zeigt der Ausdruck *εἰς τὸν ἀγῶνα τὸ ἐκείνης ὄνομα παραφέρων ἐφόδιον* ganz deutlich, dass die Euxenipp vorgeworfene *κολακεία* der

Olympias gegenüber in der *γραφή* des Polyeukt nicht berücksichtigt war. Doch ganz unzweifelhaft hat die *εισαγγελία*, die *γραφή* des Polyeukt das Vorgehen gegen Euxenipp mit dessen Verhalten Makedonien gegenüber begründet. Hyperides sagt nämlich 39: *εισήγγελλε (!) γὰρ αὐτὸν (scil. Πολύευκτος Εὐξένιππον) μὴ τὰ ἀριστα λέγειν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων χρήματα λαμβάνοντα καὶ δωρεὰς παρὰ τῶν τάναντία πραπτόνων τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων*, und von dieser *εισαγγελία* behauptet der Redner an derselben Stelle, es sei von ihr Euxenipp *ὑπ' αὐτοῦ τοῦ κατηγοροῦ τροπὸν τινα ἀπολελυμένος*¹⁾. Wenn Hyperides aber diese Auffassung damit begründet, dass eine Beschuldigung des Euxenipp wohl begreiflich wäre, wenn diejenigen, *παρ' ὧν τὰ δῶρα εἰληφότα Εὐξένιππον συναγωνίζεσθαι αὐτοῖς*, Ausländer (*ἔξω τῆς πόλεως*) wären, dass sie aber unbegreiflich sei, weil der Kläger sage, Euxenipps Hintermänner seien Athener, und weil er diese also selbst belangen könne, so sieht man, dass der Verklagte Mitglied einer *ἐταιρία* gewesen sein muss, die im Sinne Makedoniens wirkte. Und will auch Hyperides davon, dass seinem Klienten über einen Verkehr mit Makedoniern nichts nachgewiesen werden könne, so fest überzeugt sein, dass er von ihm 21 getrost sagt: *ὃν ἐάν δείξῃς ἀφριγμένον πώποτε εἰς Μακεδονίαν κτλ.* bis *εἴ τις καὶ ἄλλος τῶν πολιτῶν, χρησάσθων αὐτῷ οἱ δικασταὶ ὅτι βούλονται*, Euxenipp muss trotz alledem wegen derlei Vergehen von Polyeukt belangt, d. h. des Hochverrats beschuldigt sein, und es ist ausserordentlich zu bedauern, dass die *κατηγορία* des Klägers nicht erhalten ist: sonst würden wir wohl mancherlei über des Verklagten verdächtigen Verkehr mit Makedoniern wissen.

Begründet aber hatte Polyeukt seine *εισαγγελία* (vgl. 39) mit demselben Gesetze, auf das sich Euxenipp berufen hat, um die Unzulässigkeit der Klage nachzuweisen, doch hatte er aus dem betreffenden Paragraphen des *νόμος εισαγγελτικὸς* das für Euxenipps *ἀντιγραφὴ* und seines Anwaltes Beweisführung so bedeutungsvolle *ῥήτωρ ὧν* verschwiegen: er scheint nämlich den Einwurf des Euxenipp gehnt zu haben, und wahrscheinlich hat er ihn nicht durch den gefährlichen Zusatz geradezu herausfordern wollen.

¹⁾ Für *εισήγγελλμένη* und *ἀπολελυμένη* schreibe ich mit Sauppe ‚Göttingische gelehrte Anzeigen‘ 1870 S. 263 *εἰσηγγελλόμενον* und *ἀπολελυμένον* und setze nach *παρὰ νόμους ἐστίν* ein Komma, das den mit *ἦ* beginnenden Relativsatz abschliesst.

Als aber Euxenipp den gefürchteten Einwurf wirklich machte und damit einen äusserst geschickten Schachzug tat — denn klüger kann ein Verklagter nicht vorgehen, als wenn er gerade auf Grund des Gesetzes, nach dem der Kläger seine Verurteilung verlangt hat, seine Freisprechung beantragt —, da wird von seiten Polyeukts ein einfaches *οὐ δεῖ ἰσχυρίζεσθαι Εὐξένιππον τῷ εἰσαγγελτικῷ νόμῳ* nicht genügt haben, und er wird den Richtern wenigstens den Nachweis nicht schuldig geblieben sein, dass Euxenipp, auch ohne *ρήτωρ* zu sein, dem Staate durch gefährliche Anträge habe schaden können, und dass es dem Sinne des *νόμος εἰσαγγελτικός* durchaus nicht entspreche, für solche Anträge nur Politiker und Redner zur Rechenschaft zu ziehen; und auf diesen Nachweis glaube ich *μικρά* in jenen Worten *μικρὰ δὲ περὶ τῆς ἀντιγραφῆς εἰπὼν* (31) beziehen zu sollen.

Hyperides seinerseits aber tadelt gleichfalls die *γραφὴ* der Gegenpartei. In 29—30 zitiert er das Wichtigste aus der von ihm selbst, gleichfalls auf Grund des *νόμος εἰσαγγελτικός*, gegen Philokles eingereichten *εἰσαγγελία* und erklärt, er habe fünf- bis sechsmal unter den Worten *τάδε εἶπεν* (scil. *Φιλοκλῆς*) *οὐ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ χρήματα λαβὼν* einen staatsgefährlichen Antrag angeführt, hält aber dem Polyeukt vor: *οὐ δ' ἂ μὲν εἰπεῖν Εὐξένιππον φῆς οὐ τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ, οὐκ εἶχες γράφαι εἰς τὴν εἰσαγγελίαν*. Und dieser Mangel in Polyeukts *γραφὴ*, der wunderbar absticht gegen die peinliche Ausführlichkeit in der eben erwähnten *γραφὴ* des Hyperides — der Redner sagt von sich selbst: *τὴν εἰσαγγελίαν ἔγραφα δικαίαν καὶ ὥσπερ ὁ νόμος κελεύει* und *δίκαιον γὰρ ἔμην δεῖν τὸν ἀγῶνα καὶ τὴν κρίσιν ποιῆσαι* — ist der Grund, aus dem Hyperides in der rekapitulierenden Zusammenfassung in 38 nach den Worten *μὴ περιύδητε αὐτὸν* (scil. *Εὐξένιππον*) *ἐπὶ πράγματι οὐδενὸς ἀξίω καὶ εἰσαγγελία τοιαύτη, ἣ οὐ μόνον οὐκ ἔνοχός ἐστιν* — dem Sinne nach ist zu ergänzen *ρήτωρ οὐκ ὢν* — also fortfährt: *ἀλλὰ καὶ αὐτὴ παρὰ νόμους ἐστίν, εἰσηγγελμένη*: also auch dieser Mangel der *γραφὴ* soll eine Verurteilung des Euxenipp wegen Hochverrats verhindern.

Also das ist unzweifelhaft, dass gegen Euxenipp eine *γραφὴ* auf Hochverrat eingereicht ist. Ist denn aber das Vergehen, das der Gegner ebenso scharf wie kurz mit *κατεπεύσατο τοῦ θεοῦ* bezeichnet hat, nicht auch gerügt worden? Hat Polyeukt ihm deswegen nicht *ἀσέβεια* vorgeworfen?

Eine *γραφὴ ἀσεβείας* war bei dem *βασιλεύς* einzureichen, konnte also nicht als *εἰσαγγελία* zusammen mit der Klage auf Hochverrat bei Rat oder Volk angebracht werden. Wollte aber jemand erwidern, die Schuld des Hochverrats sei schwerer als die der *ἀσέβεια* gewesen und darum sei diese mit jener zugleich abgeurteilt, so ist diese Auffassung wegen der wichtigen Stelle 38, die ja doch den Richtern noch einmal Euxenipp's Freispruch aufs nachdrucksvollste ans Herz legen soll, ganz unmöglich. Es hätte hier Hyperides unter keinen Umständen das unerwähnt lassen dürfen, was gegen das *κατεπεύσατο Εὐξένιππος τοῦ θεοῦ* gesagt war. Denn wenn sich auch die beiden Verteidiger des Euxenipp, Hyperides und dessen Vorredner (*ὁ πρότερος αὐτοῦ λόγῳ* 15), so in ihre Aufgabe geteilt haben sollten, dass dieser den Verklagten von dem Vorwurf der Gottlosigkeit, jener von dem des Hochverrats rein waschen sollte, in jener Rekapitulation musste Hyperides notwendigerweise auch das erwähnen, was sein Vorredner gegen die Beschuldigung des Euxenipp wegen *ἀσέβεια* vorgebracht hatte, denn was half es diesem, wenn man ihn von der Schuld des Hochverrats freisprach, wegen der der *ἀσέβεια* aber verurteilte? So bin ich denn der Überzeugung, dass von einer *ἀσέβεια* des Euxenipp in Polyeuks *γραφὴ* gar nicht die Rede gewesen ist.

Diese *εἰσαγγελία* traf nur das staatsgefährliche Treiben des Euxenipp, und als solches kann auch die Antwort angesehen werden, mit der er aus Oropus heimkehrte. Aus ihr musste nach allgemein geltender Auffassung eine schlimme Not für den Staat erwachsen: denn auf sie gestützt hatte man einem Gotte, trotzdem nach Polyeuks Überzeugung das Recht ganz unzweifelhaft auf seiner Seite stand, sein Eigentum genommen und damit seinen Zorn auf Staat und Volk herabbeschworen. Veranlasst aber war — nach Meinung seiner Gegner wenigstens — die staatsgefährliche Antwort des Euxenipp, wie alles andere, was er dem Staate gegenüber verbrochen haben sollte, dadurch dass er sich hatte bestechen lassen: denn das *χαριζόμενόν τισι* in 15 besagt nichts anderes als das *χρήματα λαμβάνοντα καὶ δωρεάς* in 39.

Ist aber bei meiner Erklärung die Tatsache, die dem Euxenipp den Vorwurf *κατεπεύσατο τοῦ θεοῦ* einbrachte, neben den staatsgefährlichen Taten, die dem Verklagten vorgeworfen sein müssen, nicht als besondere und eigenartige

Schuld gewürdigt, so darf doch nicht vergessen werden, dass ihr des Hyperides Darstellung eine ganz ausserordentliche Bedeutung beigelegt hat: nach ihr ist die von Euxenipp aus Oropus heimgebrachte Antwort oder, sprechen wir mit Hyperides selbst, sein Traum (3) der Grund gewesen, weshalb Polyeukt wider ihn einen so gefährlichen Prozess angestrengt hat, und so ist Polyeukts Klage wider Euxenipp nichts als ein Werk gemeiner Rache. Nach meiner Auffassung aber konnte der Grundsatz ‚Auge um Auge, Zahn um Zahn‘ nicht besser veranschaulicht und zugleich verurteilt werden, als es in 18 geschehen ist. Denn hier sagt Hyperides zu Polyeukt: ‚Also wenn du bei der wider dich angestrengten Klage freigesprochen wärest, dann hätte der Verklagte dem Gott keine Lüge in den Mund gelegt; da es nun aber das Geschick so gefügt hat, dass du verurteilt bist, muss denn da Euxenipp des Todes sein? Und während du wegen deines eigenartigen Antrages zu einer Geldstrafe von 25 Drachmen verurteilt bist, darf denn da der, der sich auf des Volkes Geheiss in dem Heiligtum niedergelegt hat, nicht einmal in Attika bestattet liegen?‘ Und schliesslich sei noch erwähnt, dass es in der schon besprochenen Rekapitulation gleich zu Anfang *καὶ μὴ περιῖδητε αὐτὸν ἐπὶ πράγματι οὐδενὸς ἀξίῳ εἰσηγγελημένον* heisst und dass damit auch der Traum Euxenipps noch einmal zur gebührenden Geltung kommt. Mit den Worten *ἐπὶ πράγματι οὐδενὸς ἀξίῳ εἰσηγγελημένον* wird nämlich der Umstand den Richtern nochmals ins Gedächtnis zurückgerufen, wie es zu der *εἰσαγγελία* wider Euxenipp gekommen ist: denn das *πρᾶγμα οὐδενὸς ἀξίον* ist eben nichts anderes als des Euxenippus Traum.

Endlich sei noch die Frage aufgeworfen: Hat Polyeukt in seiner *γραφή* auch eine Strafe beantragt?

Das scheint mir bei seinem leidenschaftlichen Hasse auf Euxenipp ganz selbstverständlich, und wie er nach Hyperides (13/14) an einer wichtigen Stelle seiner *κατηγορία*, an der er seinem Gegner vor Gericht nicht einmal die Hilfe treuer Freunde und treuer Anverwandten zugestehen mochte, mit Emphase gesagt hat: *Νῆ Δία· τὰ γὰρ πεπραγμένα αὐτῷ δεινὰ ἔστω καὶ ἄξια θανάτου*, so wird er auch in seiner *γραφή* die beiden Wörter *τίμημα θάνατος* nicht vergessen haben. Und wenn er in seiner *κατηγορία* des öfteren auch den grossen Reichtum des Verklagten erwähnt und auch darauf hingewiesen

hat, ὡς οὐκ ἐκ δικαίου πολλήν οὐσίαν συνειλεκεται, so merkte man des Redners Absicht sehr wohl (32): er wollte bei den Richtern die Gier nach dem Vermögen des Euxenipp wecken, damit sie ‚auf anderes ihr Augenmerk richteten als auf die Sache selbst und darauf, ob der Verklagte Unrecht getan habe oder nicht‘, damit sie ihn eben darum verurteilten, und zwar zum Tode verurteilten, um sein ganzes Hab und Gut konfiszieren zu können: denn war jemand zum Tode verurteilt, so fiel sein Vermögen dem Staate zu.

Klug war des Polyeukt κατηγορία, aber nicht weniger klug des Hyperides ἀπολογία. Trefflich ist es diesem gelungen, die Klage des Polyeukt zu einem Werke niedriger Rache zu stempeln und den Euxenipp zu einem Laien zu machen, der dem Staate nicht habe schaden können. Über die staatsgefährlichen Taten seines Klienten aber, die von Polyeukt sicherlich nicht ganz aus der Luft gegriffen waren, ist er mit grosser Geste hinweggegangen. ‚Wenn ihm in seinem Verhalten Makedonien gegenüber‘, so sagt er dem Sinne nach, ‚irgend etwas Verdächtiges nachgewiesen werden kann, so mögen die Richter getrost mit ihm machen, was sie wollen‘, und wenn Polyeukt die Beschuldigung des Euxenipp vielleicht deshalb nicht mit Tatsachen belegt hat, weil diese allgemein bekannt waren, so sieht Hyperides in diesem Mangel nicht nur etwas Ungesetzmässiges, sondern sagt, Polyeukt anredend: οὐκ εἶχες γράψαι εἰς τὴν εἰσαγγελίαν ‚du warst eben nicht imstande, derlei Tatsachen vorzubringen‘.

Magdeburg.

A. Röhlecke.